

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

An die
Mitglieder des DHB,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,
Spielerberater
- per E-Mail -

Heinz Winden| Vizepräsident Recht
Tel.: +49 231 911 91 13
Fax: +49 231 911 91 47
e-mail: heinz.winden@dhb.de

Dortmund,
28. November 2016

Amtliche Bekanntmachung von Bundesrats-Beschlüssen (27.11.2016); Ordnungsänderungs-Beschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Handballfreundinnen, liebe Handballfreunde,

der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2016 in Dortmund nach Feststellung der Dringlichkeit folgende Beschlüsse zur Rechtsordnung und zur Spielordnung gefasst, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden und, wie angegeben, in Kraft treten.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = **Test-Streichungen**; Text blau fett unterstrichen = **Text-Einfügungen**):

1.) Rechtsordnung (Inkrafttreten am 01.01.2017):

§ 37 Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe

Füge einen neuen Abs. 1 mit folgendem Wortlaut ein:

- (1) Ist in den Ordnungen die schriftliche Form vorgeschrieben, kann diese durch elektronische Textform ohne eigenhändige Namensunterschrift ersetzt werden (s § 126b BGB).

Die bisherigen Absätze 1 . 8 werden Absätze 2 . 9.

2.) Rechtsordnung (Inkrafttreten am 01.01.2017):

§ 45 Form und Zustellung der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen

- (1) Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ergehen ~~durch schriftlichen Bescheid oder~~ durch Bescheid in Schrift- oder Textform. In diesen sind der wesentliche Tatbestand und die wesentli-

chen Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigefügt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in **Lauf Gang** gesetzt.

- (2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht.
- (3) Der Bescheid wird **jedoch auch bei fehlerhafter, unvollständiger oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung** nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.
- (4) **Der Bescheid ist an Betroffene (vgl. § 4) zuzustellen, wobei eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Die Zustellung an eine natürliche Person kann auch durch Zustellung an den Verein, dem diese zum Zeitpunkt der Zustellung angehört, erfolgen; der Verein hat den Betroffenen unverzüglich zu informieren; der Betroffene hat die Zustellung an den Verein gegen sich gelten zu lassen.**

3.) Rechtsordnung (Inkrafttreten am 01.01.2017):

§ 56 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung der Spruchinstanz ist schriftlich abzusetzen **und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wirken an der Beschlussfassung Beisitzer mit, hat der Vorsitzende das Zustandekommen der Entscheidung und das Ergebnis der Beschlussfassung in geeigneter Form zu dokumentieren. Sie Die Entscheidung** ist als Urteil zu bezeichnen, soweit es sich nicht um einen Beschluss handelt.
- (8) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten ~~möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung~~ **unverzüglich zuzustellen, wobei eine Übersendung per Fax oder E-Mail ausreichend ist; § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.**
- (9) In erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Spielbetrieb Dritte Liga und Bundesliga im Erwachsenenbereich vor der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts soll eine Ausfertigung der Entscheidung den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Urteilsgründen ist den Beteiligten von der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts spätestens innerhalb von drei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Beratungen zuzustellen. **Bei allen Zustellungen genügt eine Übersendung per Fax oder E-Mail; § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.**

Die Absätze (2) bis (7) und (10) bis (14) bleiben wie bisher.

4.) Spielordnung (Inkrafttreten am 01.01.2017)

§ 26 Dauer der Wartefrist

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung ~~(auch als Zweitspielrecht, Gastspielrecht, Ausleihe oder Zweifachspielrecht)~~ (Vereinswechsel und zusätzliche Spielberechtigungen) mit Ausnahme des Doppelspielrechts im eigenen Verein (s. § 19 Abs. 1 SpO) erteilt werden.

5. Spielordnung (Inkrafttreten mit dieser Veröffentlichung):

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Vier-Wochen-Frist einzurechnen.

Die aktuellen Fassungen der Rechtsordnung und Spielordnung mit Kenntlichmachung der Änderungen stehen im DHB-Internet zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Handballbund e.V.



Heinz Winden
Vizepräsident Recht